

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2018

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-32/16

Zulassungsnummer:

Z-56.428-1023

Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2018**

bis: **11. Dezember 2023**

Antragsteller:

IGP Pulvertechnik AG

Ringstraße 30

9500 WIL

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Mit den Pulverlacken "IGP DURAFace 58", IGP HWF classic 59", "IGP HWF superior 57" und "IGP DURAxal 42/46" beschichtete Metallbleche und Metallprofile als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Lackbeschichtungen "IGP DURAface 58", "IGP HWF classic 59", "IGP HWF superior 57" und "IGPA DURAxal 42/46" (im Weiteren als Pulverlacke bezeichnet) sowie der damit ein- oder beidseitig beschichteten Metallbleche und allseitig beschichteten Metallprofile (im Weiteren als beschichtete Metallbleche / Metallprofile bezeichnet) als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Pulverlacke dürfen für die ein- oder beidseitige Beschichtung von nichtbrennbaren Metallblechen und die allseitige Beschichtung von nichtbrennbaren Metallprofilen (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹ bzw. der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1²; Mindestdicke 1 mm, Mindestrohdichte 2030 kg/m³, Schmelzpunkt > 500° C) eingesetzt werden.

1.2.2 Die mit den Pulverlacken beschichteten Metallbleche / Metallprofile dürfen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) verwendet werden.

Die mit den Pulverlacken beschichteten Metallbleche / Metallprofile dürfen direkt auf oder in einem beliebigen Abstand zu nichtbrennbaren, mineralischen Untergründen (Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1³ bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestrohdichte 870 kg/m³; Mindestdicke 6 mm) verwendet werden.

Der Achsabstand "a" von parallel zueinander angeordneten, mit den Pulverlacken allseitig beschichteten Metallprofilen darf dabei den auf der Grundlage der Angaben in Anlage 1 ermittelten Wert nicht unterschreiten.

Zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen muss der Abstand der beschichteten Metallbleche / Metallprofile mindestens 80 mm betragen.

1.2.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der beschichteten Metallbleche / Metallprofile und daraus hergestellte Bauelemente zusätzlich zu den Beschichtungen gemäß Abschnitt 1.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz der Pulverlacke und der damit beschichteten Metallbleche / Metallprofile.

Die Eignung im Hinblick auf Anforderungen (z. B. an Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder Feuerwiderstand) aus spezifischen Anwendungen der aus den beschichteten Metallbleche / Metallprofile hergestellten Bauprodukte und Bauteile werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen für die Verwendung der beschichteten Metallbleche / Metallprofile sind zu beachten.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501 1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe: Begriffe, Anforderungen und Prüfung

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die in beliebigen Farbtönen und verschiedenen Glanzgraden hergestellten Pulverlacke "IGP DURAFace 58", "IGP HWF classic 59" und "IGP HWF superior 57" müssen aus Beschichtungspulver auf der Basis gesättigter Polyesterharze, Härter und Farbpigmenten bestehen.

Der in beliebigen Farbtönen und verschiedenen Glanzgraden hergestellte Pulverlack "IGP DURAxal 42/46" muss aus Beschichtungspulver auf der Basis gesättigter Polyester- und Acrylat-Copolymerharze, Härter und Farbpigmenten bestehen.

2.1.2 Die Auftragsmenge und Schichtdicke der Pulverlacke müssen im Mittel in Abhängigkeit von Anwendung, Pulverlack und Brandverhaltensklasse die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte einhalten. Einzelmesswerte der Schichtdicke dürfen dabei von den errechneten Mittelwerten nicht mehr als $\pm 15\%$ abweichen.

2.1.3 Die für die Beschichtung mit den Pulverlacken vorgesehenen Metallbleche / Metallprofile müssen eine Mindestrohndichte von $\geq 2030 \text{ kg/m}^3$, eine Mindestdicke von 1 mm sowie einen Schmelzpunkt $> 500^\circ \text{C}$ haben und einschließlich etwaiger anorganischer Korrosionsschutzbeschichtungen (z. B. Zink etc.) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen.

2.1.4 Die mit den Pulverlacken beschichteten Metallbleche / Metallprofile müssen bei Einhaltung der Auftragsmengen und Schichtdicken gemäß Anlage 1 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abs. 11.7, erfüllen.

Die mit den Pulverlacken "IGP DURAFace 58" und "IGP HWF classic 59" beschichteten Metallbleche / Metallprofile müssen bei Einhaltung der Auftragsmenge und Schichtdicke sowie des Achsabstandes gemäß Anlage 1 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abs. 11.8.2, erfüllen.

2.1.5 Die Zusammensetzung der Pulverlacke muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Pulverlacke und der damit beschichteten Metallbleche / Metallprofile sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Bei der Beschichtung der Metallbleche / Metallprofile mit den Pulverlacken sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers der Pulverlacke zu beachten. Vor Beginn der Beschichtung ist zu überprüfen, dass die zu beschichtenden Metallbleche die Anforderungen gemäß Abs. 2.1.3 erfüllen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel der Pulverlacke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder auf dem Beipackzettel anzugeben:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.428-...
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

- Herstellwerk⁴
- Brandverhalten der beschichteten Metallbleche / Metallprofile je nach Pulverlack und Auftragsmenge / Schichtdicke:
nichtbrennbar (Klasse A1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) – gemäß Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk, das die Bauprodukte fertigt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

⁴ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen -> LBO -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk, das die Bauprodukte fertigt, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Anwendung	Brandverhalten	Kennwerte	Pulverlack															
			"IGP DURAFace 58"				"IGP HWF classic 59"				"IGP HWF superior 57"				"IGP DURAxal 42/46"			
ein- oder beidseitig beschichtete Metallbleche	A1	max. Trockenschichtdicke [µm]	60				57				Nicht zulässig							
		max. Trockenschichtgewicht [g/m²]	95				90				Nicht zulässig							
	A2-s1, d0	max. Trockenschichtdicke [µm]	80															
		max. Trockenschichtgewicht [g/m²]	130															
allseitig beschichtete Metallprofile	A1	max. Trockenschichtdicke [µm]	60				57				Nicht zulässig							
		max. Trockenschichtgewicht [g/m²]	95				90				Nicht zulässig							
		Faktor "x" zur Bestimmung des zulässigen Achsabstandes	1,0				1,0				-/-							
	A2-s1, d0	max. Trockenschichtdicke [µm]	80	70	60	50	80	70	60	50	80	70	60	50	80	70	60	50
		max. Trockenschichtgewicht [g/m²]	130	110	95	80	130	110	95	80	130	110	95	80	130	110	95	80
		Faktor "x" zur Bestimmung des zulässigen Achsabstandes	0,70	0,60	0,50	0,45	0,70	0,65	0,55	0,45	0,75	0,65	0,55	0,50	0,65	0,55	0,50	0,45
	Zulässiger Achsabstand "a" in Abhängigkeit vom Umfang U der Metallprofile (s. Abs. 1.2.1)		$a \geq U \cdot 1/x$															

Mit den Pulverlacken "IGP DURAFace 58", "IGP HWF classic 59", "IGP HWF superior 57" und "IGP DURAxal 42/46" beschichtete Metallbleche und Metallprofile als nichtbrennbare Baustoffe

Anlage 1

Kennwerte